

Unterscheidung zwischen zuschlagspflichtiger Überstunden und nicht zuschlagspflichtiger Mehrarbeit vom BAG bestätigt

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.10.2021 für eine Klinikmitarbeiterin die unsägliche Unterscheidung zwischen zuschlagspflichtigen Überstunden und nicht zuschlagspflichtiger Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten leider bestätigt (§ 7 Abs. 6 TVöD-K). Lediglich der überkomplizierte § 7 Abs. 8 c TVöD-K wurde gekippt. Das heißt für Wechselschicht oder sonstige Schichtarbeiten gibt es keinen Überstundenzuschlag mehr für sog. ungeplante zusätzliche Stunden. Eine ärgerliche Entscheidung.
